

Übersicht Bundesländer: Landesspezifische 3G-Regelungen für Beschäftigte und sonstige wichtige landesspezifische Arbeitsschutzregeln, Stand 25.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Seit dem 24. November 2021 legt **§ 28b Abs. 1 und 3 IfSG** bundeseinheitlich eine **3G-Regelung am Arbeitsplatz** fest. Das bedeutet, dass Beschäftigte und Arbeitgeber die jeweilige Arbeitsstätte - insofern dort physische Kontakte zu anderen Personen möglich sind - nur betreten dürfen, wenn sie **geimpft, getestet oder genesen sind** und die entsprechenden **Nachweise** mitführen und vorlegen. Diesbezüglich treffen den Arbeitgeber **Kontroll- und Dokumentationspflichten**. Diese Regelungen gelten vorerst bundesweit bis zum 19. März 2022 und könnten anschließend einmalig bis zu drei Monaten verlängert werden.

Bei der in § 28b IfSG eingeführten 3G-Regel handelt es sich um eine **bundeseinheitliche, abschließende Regelung**. Das bedeutet, dass die Länder keine abweichenden Regelungen bzgl. der Nachweispflicht der Beschäftigten treffen dürfen. Somit gehören alle bisherigen **2G-Regelungen für Beschäftigte** in den Länderverordnungen der **Vergangenheit** an.

Im Rahmen der arbeitgeberseitigen Kontrollpflicht sind neuerdings die am 15. Januar 2022 in Kraft getretenen **Änderungen der Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung**, insbesondere bzgl. der Gültigkeit des Genesenennachweises und den Vorgaben zum Impfschutz mit dem Impfstoff „Johnson&Johnson“ zu beachten:

- Die **Gültigkeitsdauer des Genesenennachweises** wurde von sechs Monaten auf 90 Tage verkürzt. Dabei besteht **kein** Bestandsschutz für ältere Genesenennachweise. **§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV** verweist nun dynamisch auf die jeweiligen vom **Robert-Koch-Instituts** unter folgendem Link veröffentlichten Informationen: www.rki.de/covid-19-genesenennachweis
- Bezüglich des **Vakzins „Johnson&Johnson“** haben sich die Anforderungen an eine vollständige Schutzimpfung durch die Verweisung in **§ 2 Nr. 3 SchAusnahmV** auf die Seite des **Paul-Ehrlich-Instituts** (siehe bitte unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19) geändert. Für einen vollständigen Impfschutz sind nun **zwei** Impfungen erforderlich.

In der Praxis bedeuten diese Änderungen, dass **Arbeitgeber** insbesondere die bereits hinterlegten Genesenennachweise **überprüfen** müssen. Beschäftigte, deren Genesenennachweis nun nicht mehr unter die neue 90-Tage-Gültigkeit fällt, dürfen ihre Arbeitsstätte nur noch mit einem negativen Testergebnis oder mit einem Impfnachweis betreten. Auch reicht eine einmalige Impfung mit „Johnson&Johnson“ nicht mehr als 3G-Nachweis aus, d.h. Beschäftigte müssen entweder einen negativen Test oder eine Zweitimpfung bzw. Genesung nachweisen.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die jeweiligen länderspezifischen Arbeitsschutzregelungen für Beschäftigte in der Hotellerie und Gastronomie:

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten
Baden-Württemberg Verordnung vom 15.09.2021 in der ab 12.01.22 gültigen Fassung (siehe §§ 3 III, 5 V, 18)	Gemäß § 28b IfSG gilt die 3G-Regelung . Beschäftigte Personen sind zudem ausdrücklich von den speziellen Zutrittsbeschränkungen (s. Teil 2 der Verordnung, z.B. 2G-/2G-Plus) ausgenommen. Zusätzlich gibt es eine Regelung für Selbständige : nicht-immunisierte Selbstständige, die keine Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 ArbSchG sind und bei denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, sind verpflichtet, arbeitstäglich Testungen durchzuführen und zu dokumentieren (Aufbewahrungspflicht von vier Wochen). Bzgl. der Maskenpflicht wird auf die Corona-ArbSchV verwiesen.
Bayern Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 18.01.22 gültigen Fassung (siehe §§ 2 IV, 4 IV, 5 II)	Die Landesverordnung verweist ausdrücklich auf § 28b IfSG , damit gilt die 3G-Regelung . Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übersicht Bundesländer: Landesspezifische 3G-Regelungen für Beschäftigte und sonstige wichtige landesspezifische Arbeitsschutzregeln, Stand 25.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten
<p style="text-align: center;">Berlin</p> Verordnung vom 14.12.2021 in der ab 15.01.22 gültigen Fassung (siehe Präambel, §§ 9 II Nr. 2, 15, 21)	<p>3G-Regelung: Im Rahmen der 2G-Bedingung, darf Personal, das mit Kunden oder Zuschauenden in unmittelbarem Kontakt kommt, grundsätzlich nur aus geimpften/genesenen Personen bestehen oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung nachweisen (Dokumentationspflicht).</p> <p>Zudem verweist die Präambel ausdrücklich auf § 28b IfSG.</p>
	<p>Selbstständige mit körperlichem Kunden-/Drittenkontakt sind bei ausreichender Testkapazität und zumutbarer Beschaffungsmöglichkeit zudem dazu verpflichtet, sich zur Ausübung ihrer Tätigkeit täglich einem PoC-Test zu unterziehen und die ihnen ausgestellten Testnachweise vier Wochen aufzubewahren. Diese Testpflicht gilt auch für geimpfte oder genesene Personen.</p>
	<p>Es besteht eine Maskenpflicht für Personal in Gaststätten mit Gästekontakt im Innen- wie im Außenbereich.</p>
<p style="text-align: center;">Brandenburg</p> Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 17.01.22 gültigen Fassung (siehe §§ 4 IV Nr. 4, 8)	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.</p>
	<p>Grundsätzlich gilt Maskenpflicht für Beschäftigte.</p> <p><u>Ausgenommen</u> ist das Personal, wenn es keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.</p>
<p style="text-align: center;">Bremen</p> Verordnung vom 28.09.2021 (7. Änderung) in der ab 06.12.21 gültigen Fassung (siehe §§ 3 II, 5 II)	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG. Beschäftigte, denen gemäß § 4 Abs.1 Corona-ArbSchV von ihrem Arbeitgeber ein Test angeboten wird, sind verpflichtet, das Angebot anzunehmen und einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen.</p>
	<p>Ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept muss zusätzlich Regelungen zum Arbeitsschutz enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">Hamburg</p> Verordnung gültig ab 16.12.2021 in der ab 19.01.22 gültigen Fassung (siehe § 10j I Nr. 3 i.V.m. § 10h)	<p>3G-Regelung: Für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte gilt die Pflicht, über einen negativen Coronavirus-Testnachweis zu verfügen.</p> <p>Die Bestimmungen in § 10h der Verordnung zur Testung unterscheidet sich in der Formulierung zwar von § 2 Nr. 7 SchAusnahmV, inhaltliche Unterschiede sind aber nicht erkennbar.</p>
	<p>Insbesondere für getestete Beschäftigte gilt stets die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Masken dürfen nur abgelegt werden, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist).</p>
<p style="text-align: center;">Hessen</p> Verordnung vom 24.11.2021 (Stand 17.01.2022) (siehe § 2 I Nr. 3, II Nr. 3)	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.</p>
	<p>Es gilt eine Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske) in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten, soweit Beschäftigte Kontakt zu anderen Personen haben und keine anderweitigen und mindestens gleichwertigen Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen wurden.</p> <p><u>Ausnahme:</u> am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und ausreichende Belüftung gesichert ist.</p>
<p style="text-align: center;">Mecklenburg-Vorpommern</p> Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 12.01.22 gültigen Fassung (siehe § 1d XI, Anlage 30 Nr. 9, Anlage 30a Nr. 7, Anlage 33 Nr. 9)	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG, auf den ausdrücklich verwiesen wird.</p>
	<p>Beschäftigte mit Besucherkontakt sind - jedenfalls im Innenbereich - zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtet.</p>

Übersicht Bundesländer: Landesspezifische 3G-Regelungen für Beschäftigte und sonstige wichtige landesspezifische Arbeitsschutzregeln, Stand 25.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten
	<u>Ausnahme:</u> Schutz durch geeignete Schutzvorrichtung, Abnehmen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf Lippenlesen angewiesen sind.
<p style="text-align: center;">Niedersachsen</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 15.01.22 gültigen Fassung</p> <p>(siehe § 8 VII, VIII; § 8b V, IX; § 9 IV 1 Hs. 2, V 3, VIII; § 10 V 4, VII; § 11 IV 2, V 3, VII; § 12 IV 4, VII)</p> <p>Aktuell (vom 24.12.2021 bis 02.02.2022) gilt Warnstufe 3.</p>	<p>Die Landesverordnung verweist bzgl. der Beschäftigten in der Gastronomie und Hotellerie, sowie auch für Beschäftigte in Diskotheken und bei Großveranstaltungen an mehreren Stellen ausdrücklich auf § 28b IfSG (siehe z.B. §§ 8b IX, 9 VIII, 10 VII, 12 VII der Verordnung) und normiert keine höheren Anforderungen (2G) mehr für Beschäftigte.</p> <p>Eine spezielle Maskenpflicht für die Hotellerie und Diskotheken wird nicht eingeführt. Jedoch gelten folgende Regeln für die Gastronomie und Veranstaltungen:</p> <p><u>Gastronomie:</u></p> <p>In Warnstufe 2 (im Innenraum) und in Warnstufe 3 (Innenraum/Außenbereich) sind die Beschäftigten („dienstleistende Personen“) zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet.</p> <p><u>Veranstaltungen bis zu 500 Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Testkonzept für Beschäftigte, soweit diese nicht geimpft oder genesen sind. Dieses muss auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. - Beschäftigte, die regelmäßig den Abstand von 1,5 m zu anderen Personen unterschreiten, müssen eine FFP2-Maske tragen <p><u>Veranstaltungen > 500 Personen im Innenraum:</u></p> <p>In Warnstufe 2 sind die Beschäftigten („dienstleistende Personen“) zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet.</p> <p><u>Veranstaltungen > 500 Personen im Außenbereich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - In Warnstufe 2 sind die Beschäftigten („dienstleistende Personen“) zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. <p>Bei mehrtägigen Veranstaltungen auch ohne Warnstufe/in Warnstufe 1: Testkonzept für Beschäftigte, soweit diese nicht geimpft oder genesen sind (auf Verlangen Vorlage an zuständige Behörde); Beschäftigte, die regelmäßig den Abstand von 1,5 m zu anderen Personen unterschreiten, müssen eine FFP2-Maske tragen.</p>
<p style="text-align: center;">Nordrhein-Westfalen</p> <p>Verordnung vom 11.01.2022 in der ab 16.01. gültigen Fassung</p> <p>(siehe §§ 3 II Nr. 5, 14; 4 IV)</p>	<p>Die Landesverordnung enthält eine eigene 3G-Regelung für Beschäftigte, die inhaltlich § 28b IfSG entspricht.</p> <p>Insbesondere für nicht immunisierte, aber getestete Mitarbeiter gilt eine Maskenpflicht (während ihrer gesamten Tätigkeit, mindestens medizinische Maske).</p> <p><u>Ausnahme von Maskenpflicht:</u> das Tragen der Maske wird durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">Rheinland-Pfalz</p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 in der ab 14.01.22 gültigen Fassung</p> <p>(siehe §§ 3 III Nr. 4; § 8 Abs. 1a; 9 I Nr. 1, III Nr. 1)</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.</p> <p>Zudem gilt eine 3G-Regelung für Selbständige, wenn bei Ausübung ihrer Tätigkeit physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>Es gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht (insbesondere in der Innen- und Außengastronomie).</p> <p><u>Ausnahme:</u> Beschäftigte von Einrichtungen mit regelmäßigem Kundenkontakt, solange kein Kontakt zu Kund:innen oder Besucher:innen besteht.</p>

Übersicht Bundesländer: Landesspezifische 3G-Regelungen für Beschäftigte und sonstige wichtige landesspezifische Arbeitsschutzregeln, Stand 25.01.2022, 17:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten
<p style="text-align: center;">Saarland</p> <p>Verordnung vom 13.01.2022 (gültig seit 14.01.22) (siehe § 4 I Nr. 2, II Nr. 5)</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.</p> <p>Beschäftigte sind grundsätzlich - insbesondere in geschlossenen Räumen - zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet.</p> <p><i>Ausnahme:</i> Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig gewährleistet oder andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Corona-ArbSchV zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">Sachsen</p> <p>Verordnung vom 19.11.2021 in der ab 14.01.22 gültigen Fassung (siehe § 5 IV)</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.</p> <p>Sofern arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen dem Tragen einer FFP2-Maske entgegenstehen, besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.</p>
<p style="text-align: center;">Sachsen-Anhalt</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 17.01.22 gültigen Fassung (siehe §§ 2a IV, 2 c IV)</p>	<p>Die Landesverordnung verweist im Rahmen des 2G-Zugangsmodells ausdrücklich auf § 28b IfSG, damit gilt die 3G-Regelung.</p> <p>Im Rahmen des freiwilligen 2G-Plus-Zugangsmodells kann ggf. auch für Beschäftigte von der Maskenpflicht und vom Mindestabstand abgewichen werden.</p>
<p style="text-align: center;">Schleswig-Holstein</p> <p>Verordnung vom 12.01.2022 (siehe § 7 I Nr. 4)</p>	<p>Die Länderverordnung enthält keine gesonderte Regelung für Beschäftigte mehr, damit gilt die 3G-Regelung gemäß § 28b IfSG.</p> <p>Gastwirte und Beschäftigte haben in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt besteht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinisch oder FFP2) zu tragen haben. Dabei bleiben die Vorschriften der Corona-ArbSchV unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">Thüringen</p> <p>Verordnung vom 24.11.2021 in der ab 23.01.22 gültigen Fassung (siehe §§ 2 I 3; 13 I; 14; 18 IV)</p>	<p>Die Landesverordnung verweist ausdrücklich auf § 28b IfSG, damit gilt die 3G-Regelung.</p> <p>Zudem haben im Fall der 2G-Zugangsbeschränkung oder 2G-Plus-Zugangsbeschränkung Arbeitgeber, Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die keine geimpften Personen oder genesenen Personen sind, eine medizinische oder FFP2-Gesichtsmaske zu verwenden.</p>